

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning am
Donnerstag, den 14.09.2023.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt Sierning, Erdgeschoß, Gemeinderatssaal

Beginn: 18:00

Ende: 20:04

Anwesende

Kerbl Richard, Bgm.	SPÖ	
Reiterer Helmut, Vzbgm.	SPÖ	
Moser Irene, Vzbgm.	ÖVP	
Auer Ursula, Vzbgm. Mag.	SPÖ	
Heidlberger Birgit, GV Mag.	SPÖ	
Großauer Anna Maria, GV	SPÖ	
Rosatzin Günter, GV	SPÖ	
Göschl Karl-Heinz, GV	ÖVP	
Czanker Rafael	FPÖ	statt GV Karrer
Staudenmayer Philipp	SPÖ	statt GR Haslehner
Saxa Adelheid, GR	SPÖ	
Sighart Robert, GR	SPÖ	
Bramberger Georg, GR	SPÖ	
Pichler Sylvia, GR	SPÖ	
Bramberger Dominik, GR	SPÖ	
Neuhuber Emanuel, GR Ing.	SPÖ	
Mayr Marco, GR	SPÖ	
Bramberger Melanie	SPÖ	statt GR Mesanovic
Hackl Carola	SPÖ	
Raffetseder Rene	SPÖ	
Kalchmair Christian	SPÖ	
Windhager Urban	SPÖ	
Fröhlich Melanie	SPÖ	
Höher Michael	SPÖ	
Brillinger Harald, GR	ÖVP	
Berner Elisabeth, GR	ÖVP	
Forster Franz, GR	ÖVP	
Baumgarthuber Petra, GR, MBA	ÖVP	
Auer Florian, GR Mag.	ÖVP	
Plakolb Gertrude	ÖVP	statt C. Pfistermüller
Köttstorfer Ferdinand, GR Ing.	ÖVP	
Leitner Thomas	ÖVP	statt GR J. Pfistermüller
Perlinger Birgit, GR	FPÖ	
Biebl Gerold, GR	FPÖ	
Heumayr Jürgen, GR	FPÖ	
Ettinger Martin, GR	GRÜNE	
Mistlberger Martina, GR	GRÜNE	
Langeder Claudia, Amtsleiterin		
Ing. Brustbauer, Bauamtsleiter	zu Top 1.1. – 1.6.	

Es fehlen

Karrer Manuela, GV	entschuldigt
Haslehner Thomas, GR	entschuldigt
Mesanovic Sanda, GR	entschuldigt
Pfistermüller Christina Maria, GR, MSc	entschuldigt
Pfistermüller Johannes, GR	entschuldigt

Bgm. Kerbl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm einberufen wurde. Die Einladungen wurden an alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig, elektronisch am 05.09.2023, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, gesandt. Gleichzeitig wurde die Kundmachung betreffend die Gemeinderatssitzung (unter der Bekanntgabe der Tagesordnung) an der Amtstafel veröffentlicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kerbl teilt mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bauangelegenheiten
 - 1.1. Änderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung - "Mölk" GZ Son-2020-0001-Br
 - 1.2. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung - Voralpenstraße
 - 1.3. Änderung FWP 5.71 - Voralpenstraße
 - 1.4. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubeh. Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebeh. Genehmigung bedürfen an die zuständige BH - Beratung und Beschlussfassung
 - 1.5. Gestattungsvertrag Sondernutzung Schiedlberger Straße und Alois-Wörtner-Weg; Grundstücke Nr. 1243/4 und 279/12 KG Sierning
 - 1.6. Trixmayrstraße: Vereinbarung über Grundstückabtretung zwecks Straßenverbreiterung wegen Bankettsanierung
2. Finanzangelegenheiten
 - 2.1. Sanierung VS Sierninghofen - Information gemäß Übertragungsverordnung
3. Weitere Angelegenheiten
 - 3.1. Vertrag über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes; KG Neuzeug, Brücke Letten
 - 3.2. Abschluss eines Mietvertrages Objekt Friedrich-Bernauer-Hof 1/6, 4523 Neuzeug
 - 3.3. Abschluss eines Mietvertrages Objekt Friedrich-Bernauer-Hof 1/4, 4523 Neuzeug
 - 3.4. Abschluss eines Pachtvertrages - Kleingartenanlage Letten – Parz. 216/2 KG Neuzeug, Gst.Nr. 5
 - 3.5. Entwicklungskonzept - Änderung Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen
 - 3.6. Re-Zertifizierung Familienfreundliche Gemeinde
 - 3.7. Kinderbetreuungseinrichtungen Entwicklungskonzept - Aktualisierung
 - 3.8. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
 - 3.9. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Sierning
 - 3.10. CO²-Zertifikate

- 3.11. Breitbandausbau im ländlichen Raum der Marktgemeinde Sierning
- 3.12. Dringlichkeitsantrag: Teilnahme am „Oö. Aktionsprogramm Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Steyr
- 4. Berichte
- 5. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Bgm. Kerbl den Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 aufzunehmen:

- Teilnahme am „Oö. Aktionsprogramm Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Steyr

Begründung: Der Tagesordnungspunkt wurde fälschlicherweise im Sitzungsprogramm nicht übernommen.

Der Dringlichkeitsantrag soll unter dem Tagesordnungspunkt 3.12. behandelt werden.

Der Vorsitzende lässt über seinen Antrag abstimmen.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Weiters teilt der Sprecher mit, dass der Tagesordnungspunkt 3.5. Entwicklungskonzept – Änderung Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen - von der Tagesordnung abgesetzt wird, da dies unter dem Tagesordnungspunkt 3.7. - Kinderbetreuungseinrichtungen – Entwicklungskonzept – behandelt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zur Kenntnis.

Da gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als richtig und angenommen.

Bgm. Kerbl ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine Gedenkminute anlässlich des Ablebens von Brigitte Reitter zu erheben.

1. Bauangelegenheiten

1.1. Änderung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung - "Mölk" GZ Son-2020-0001-Br

Bgm. Kerbl: Herr Höflinger hat das Anliegen vorgetragen eine Gartenhütte zu errichten. Gemäß der derzeitigen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung ist das nicht möglich. Daher wurde von ihm ersucht, diese Vereinbarung zu ändern. Eine gleiche Veränderung wurde bereits beim Lindenweg durchgeführt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wären jederzeit Nebengebäude bis derzeit 35 m² bebaute Fläche möglich. Größere Nebengebäude können nur mit der Bewilligung des Hauptgebäudes gleichzeitig bewilligt und errichtet werden, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr.

Alle Grundeigentümer, die Rechtsnachfolger des damaligen Vertragspartners sind, haben der Änderung zugestimmt. Jetzt müsste zur Änderung des Vertrages noch der Gemeinderat zustimmen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2020 die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit der RBSE Immobilien GmbH „Frauenhofenweg“ beschlossen.

In der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung, die am 06.03.2020 von der Nutzungsinteressentin und Herrn Bürgermeister unterzeichnet wurde, ist im Punkt VI. Sonstige Bestimmungen Abs. (3) Nutzungsvereinbarung festgehalten:

„[...] Bauanzeigen für Nebengebäude und Gartenhäuser können nur im Zusammenhang mit einem Hauptgebäude eingereicht und alleine nur vor Ablauf der oben genannten Frist errichtet werden. [...]“

Gemäß dem Vertrag Punkt VII. Rechtsnachfolge der Nutzungsinteressentin wurden alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an die Rechtsnachfolger überbunden.

Auf Antrag eines Eigentümers wird vorgeschlagen den Punkt VI. Abs. (3) wie folgt zu verändern:

„Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bauplatzbewilligung für die Grundstücke ein Baubewilligungsansuchen mit max. GFZ 0,4 einzubringen. Die Bauten dürfen ausschließlich Wohngebäude mit max. drei Wohnungen und keine Zweitwohnsitze sein. Die der Baubewilligungspflicht unterliegende Errichtung von nicht Wohnzwecken dienenden, eingeschößigen Gebäuden mit einer bebauten Fläche über 35 m², können nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude eingereicht werden und alleine nur vor Ablauf der oben genannten Fristen errichtet werden. Im Fall eines Verkaufs des Grundstücks an Dritte beginnt die 5-Jahresfrist ab Grundbuchseintrag der Eigentumsübertragung neu zu laufen, verlängert sich jedoch insgesamt durch den Eigentumsübertrag maximal auf 7 Jahre ab Rechtskraft der Bauplatzbewilligung.“

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben gemäß § 26 Zi. 11 Oö. BauO 1994 bzw. anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. (1) Zi. 9. Oö. BauO 1994 errichten zu können, wenn auch schon bereits ein Bauantrag gestellt wurde, oder ein Objekt bereits errichtet und fertiggestellt wurde.

Da dies einer Vertragsveränderung bedarf, ist die Zustimmung aller Vertragspartner und deren aktueller Rechtsnachfolger erforderlich.

Die aktuellen Grundeigentümer aller von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke sind:

1278/6:	Mag. iur. Gutbrunner Tatjana und Gutbrunner Patrick
1278/7:	Krempel Roman
1278/10:	Haider Brigitte und Karan-Haider Lukas
1278/12:	Haider Brigitte und Karan-Haider Lukas
1278/13:	Heinzelmann Immobilien GmbH
1278/15:	Heinzelmann Immobilien GmbH
1278/14:	Baltić Aldina und Baltić Anel
1278/11:	Höflinger Gertrud Maria und Höflinger Gerhard Johann
1278/9:	Teskera Natalie und Teskera Tony
1278/8:	Rebhandl Ursula
1278/5:	Adlaßnig Claudia Dipl.-Kffr. (FH) und Adlaßnig Günther DI (FH)

Folgende schriftliche Einverständniserklärungen mit der oben angeführten Änderung wurden abgegeben:

Höflinger Gertrud Maria und Höflinger Gerhard Johann per Post am 08.05.2023
Gutbrunner Tatjana Mag. iur. und Gutbrunner Patrick per E-Mail am 23.05.2023
Rebhandl Ursula per Post am 13.06.2023
Haider Brigitte und Karan-Haider Lukas per E-Mail am 13.06.2023
Baltić Aldina und Baltić Anel per E-Mail am 13.06.2023

Teskera Natalie und Teskera Tony per E-Mail am 16.06.2023
Krempf Roman per E-Mail am 20.06.2023
Heinzelmann Immobilien GmbH per E-Mail am 06.07.2023
Adlaßnig Claudia Dipl.-Kffr. (FH) und Adlaßnig Günther DI (FH) per E-Mail am 01.08.2023

GR Brillinger erkundigt sich, ob es damals üblich war, dies so zu machen.

Bauamtsleiter Ing. Brustbauer war bei den Verhandlungen noch nicht persönlich anwesend. Damals wurde das von Mag. Farkashazy verhandelt. Es könnte gemeint gewesen sein, dass man einfach beim Bau der Gebäude gleich alles errichtet. Mit dieser Ausweitung haben wir eine geordnete Bebauung; die kleinen Gebäude können trotzdem gemacht werden und die großen nicht mehr.

DER GEMEINDERAT WIRD ERSUCHT, DIE ÄNDERUNG DER INFRASTRUKTURKOSTEN- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG MIT DER GZ SON-20200001-BR IM SINNE DES AMTSVORTRAGES ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNGSÄNDERUNG ZU ERMÄCHTIGEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.2. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung - Voralpenstraße

Bgm. Kerbl: Die Marktgemeinde Sierning schließt mit dem Widmungs- und Nutzungsinteressenten, Ortner Karl und dem Grundeigentümer, Daurer Hermann, zwecks Regelung der Nutzung des Grundstückes Nr. 236/5 KG Sierninghofen eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung ab. In dieser werden sowohl die Tragung von Infrastrukturkosten und die Regelung der Nutzung samt Umsetzungszwang (Vertragsraumordnung) getroffen. Die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung samt Anhängen des Vertragswerkes lagen dem Amtsvortrag als Anhang bei.

Mit dieser Vereinbarung wird geregelt, dass die Planungskosten für die Änderung der Flächenwidmung übernommen werden. Diese Vereinbarung wurde noch in keinem Ausschuss vorberaten, da es eigentlich um eine reine Kostenabwicklung geht.

Dadurch dass wir aber eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungs- und Grundeigentümer schließen, wurden weitere Regelungen eingebaut.

Diese sind:

- Wenn ein Kanalanschluss erforderlich wird, dann hat der Nutzungsinteressent die Infrastrukturkosten dazu zu übernehmen. Wir liegen derzeit mit dem Kanal etwas vom Grundstück entfernt (Punkt III. (2)).
- Das Grundstück darf nicht genutzt werden, um Abfall im Sinne des AWG abzustellen (z.B. Autowracks und Unfallautos), weder zur Lagerung noch zum Verkauf (Punkt IX. (2)). Damit soll die derzeitige Nutzung, nach der Umwidmung vermieden werden.

Im Ausschuss wurde noch darüber beraten, dass die Fläche nicht versiegelt werden soll, also versickerungsfähiger Untergrund ausgeführt wird.

GR G. Bramberger ist für die Einleitung, da die dortige Situation verbessert wird und auch als Signal für den Verkauf dienen soll.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE INFRASTRUKTURKOSTEN- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG ZU ERMÄCHTIGEN. WEITERS SOLL IN DIE VEREINBARUNG DER PUNKT AUFGENOMMEN WERDEN, DASS DIE FLÄCHE NICHT VERSIEGELT WERDEN DARF.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.3. Änderung FWP 5.71 - Voralpenstraße

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- ✓ Ausschuss für Raumordnung
- ☐ Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- ☐ Stellungnahmeverfahren
- ☐ Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- ☐ Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- ☐ Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- ☐ Verordnung und Verordnungskundmachung
- ☐ Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Herr Ortner Karl war bereits im Jänner vorstellig und hat angefragt, ob eine Umwidmung grundsätzlich möglich ist. Die telefonische Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung – Abteilung Raumordnung, Herrn DI Kampelmüller, hat ergeben, dass eine Widmung aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich wäre. Herr Ortner hat selbst die Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung, Herr Holzinger Gerhard, vorgenommen.

Ortner Karl hat angegeben einen Vorkaufsvertrag mit dem Grundeigentümer, Hermann Daurer, zu haben. Daher wurde am 20.04.2023 der Widmungsantrag gestellt das Grundstück Nr. 236/5 KG Sierninghofen in Mischbaugebiet zu widmen.

Die mögliche Widmung für das Grundstück ist „Bauland - eingeschränkt gemischtes Baugebiet, unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“.

2. Örtliche Situation

Lage des Grundstückes zwischen Dammweg und Voralpenstraße B122 zum Kreuzungsbereich. Durch die Lage an der B122 ist die Widmung Bauland – Mischbaugebiet nicht möglich, da die Schallpegel entlang der B122 zu hoch sind.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Der Antragsteller möchte einen Autoverkaufsplatz schaffen.

4. Was soll geändert werden (Widmung, Fläche, Teilfläche, ...)?

Parzellenscharfe Grundstückswidmung. Grundstücksfläche lt. Grundbuch 294m².

5. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Erschließung nur aus dem Dammweg möglich. Kanal und Wasseranschluss nicht vorhanden.

Die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Sierning liegt in einer Entfernung von weniger als 50 m. Die Wasserversorgungsanlage geht direkt im Dammweg vorbei und quert das Grundstück in Richtung Nordosten.

6. Versickerungsfähiger Boden / Einleitung RW in Ortskanal

Von versickerungsfähigem Boden wird ausgegangen, die Versickerung von Oberflächenwasser, bei Versiegelung der Fläche, wird im Baurechtsverfahren vorgeschrieben.

7. Hangwasserhinweiskarte

Im östlichen Grundstücksbereich ist eine Tieflinie dargestellt von Nordosten nach Südwesten führend mit einer Einzugsfläche von 0,05 - 1 ha. Im Bauverfahren hat der Bauwerber hier darauf einzugehen.

8. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Keine Ausweisung der Gefahrenhinweiskarte auf dem Grundstück, umliegend ebenfalls keine geogene Risikozone.

Kein Schutzgebiet oder Schongebiet ausgewiesen.

9. Aussage Bodenschutzfunktion

Gemäß Bodentypenblatt liegt der FEG Wert bei 4 für das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und bei 5 für die Abflussregulierung. Daher sollte bei Versiegelung der Flächen der schonende Humusabtrag erfolgen mit Wiederverwendung im Gemeindegebiet, möglichst im Nachbereich. Bezüglich der Abflussregulierenden Wirkung des vorhandenen Bodens soll bei baulicher Verwendung möglichst die gleichwertige Retentionsleistung wie vorhanden wieder hergestellt werden.

10. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung

Sollte die Abwasserentsorgungsanlage erweitert werden müssen, um für das Grundstück einen Kanalanschluss vorzusehen, fallen für die Marktgemeinde Sierning Kosten zur Errichtung der Infrastruktur an. In der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Errichtungskosten durch den Widmungsinteressenten zu tragen sind, sollte der Kanalanschluss für die Liegenschaft benötigt werden. Die Anschlusspflicht besteht, da die öffentliche Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage im 50m Bereich liegt.

In der Vereinbarung wird eine Frist zur Umsetzung zur Nutzung des Baulandes für den Autoverkaufsplatz vereinbart.

11. Begründungen

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Widmungsänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Umwidmung bzw. Widmungsänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt sowohl im privaten (Projektbetreiber, ...) als auch im öffentlichen Interesse (geordnete Grundstücksnutzung, derzeit Nutzung als Abstellplatz für Altfahrzeuge – der BH Steyr Land in Hinblick auf die Abfalltechnik bekannt – Verfahren anhängig) sowie im Interesse des Gemeinwohles.
- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Umwidmung derzeit keine Anschließungskosten. Die Anschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Strom, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Sollte der Widmungswerber einen Kanalanschluss benötigen wird dies im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung so geregelt, dass der Widmungsinteressent die tatsächlichen Errichtungskosten für die Erweiterung der Kanalanlage zu tragen hat. Die Marktgemeinde Sierning schließt mit dem Widmungswerber zur Baulandsicherung (Bauzwang) einen privatrechtlichen Vertrag (Vertragsraumordnung) ab.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.

Bgm. Kerbl: In der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung vom 01.06.2023 wurde die Umwidmung grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch der Flächenwidmungsantrag vor

Weiterleitung an den Gemeinderat an die Bedingung geknüpft, dass entweder eine Zustimmung des Grundeigentümers zur Änderung der Flächenwidmung schriftlich eingeholt oder der mündlich versicherte Vorkaufsvertrag für Herrn Ortner offengelegt wird. Herr Daurer als Grundeigentümer hat am 13.06.2023 die unterzeichnete Zustimmungserklärung am Marktgemeindeamt Sierning persönlich abgegeben.

Der Punkt betrifft rein die Flächenwidmung mit dem Einleitungsbeschluss an sich. In der Vorberatung im Ausschuss war die Sorge, dass Herr Ortner nur als „Strohmann“ für Herr Daurer fungiert und der Grundstücksverkauf gar nicht stattfinden könnte. Daher wurde die Zustimmung des Grundeigentümers auch schriftlich verlangt. Diese liegt vor. Im Ausschuss wurde auch diskutiert, ob sich der Zustand der Nutzung dadurch verbessert, da gab es auch Zweifel.

Bauamtsleiter Ing. Brustbauer bemerkte dazu: Im Grünland hat die Marktgemeinde rechtlich gesehen keine Handhabung, wenn Fahrzeuge abgestellt werden. In diesem Fall wird derzeit „Abfall“ gelagert. Dafür ist die BH Steyr-Land zuständig (Naturschutzgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz). Es wurde bereits zweimal die Nutzung vor Ort seitens der Gemeinde beanstandet. Leider ist die BH nicht ganz so konsequent wie wir. Im Falle von Bauland hat die Gemeinde die Möglichkeit, mit den vorhandenen Gesetzen einzugreifen: § 45 Abs. (2) Oö. BauTG 2013 sagt, dass unbebaute Grundstücke nur so benützt werden dürfen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird, keine Verunstaltung sowie keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten. Selbst wenn Herr Daurer oder Herr Ortner nichts umsetzen, haben wir als Gemeinde nach der Umwidmung eine Handhabe gem. Oö. BauTG, den jetzigen Zustand zu verbessern. Die Bebaubarkeit des Grundstückes wird mit der Flächenwidmung geregelt. Es wird eine Schutz- und Pufferzone auf der gesamten Fläche ausgewiesen, wo die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen wird.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN EINLEITUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.71 - VORALPENSTRASSE – ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.4. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubeh. Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebeh. Genehmigung bedürfen an die zuständige BH - Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Kerbl: Mit Schreiben vom 28.04.2023 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (kurz IKD) wurde die Marktgemeinde Sierning erneut darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Gemeindeordnung die Möglichkeit besteht, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen. In mehreren Bundesländern bestehen schon seit langem Verordnungen, mit denen insbesondere Bauverfahren, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, von Gemeinden an die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurden. In Oberösterreich trat, nach diesen Vorbildern mit dem LGBl Nr. 61/2003, am 01. Juli 2003 die Oö. Bau-Übertragungsverordnung in Kraft. Diese Verordnung wurde aufgrund der Rechtsprechung und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende neu erlassen. Die Zersplitterung der Zuständigkeit, die gemäß den aktuellen Zuständigkeiten besteht, kann damit vereinheitlicht werden. Das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der

Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung, Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

+	-
Gesamte Verfahrensabwicklung bei der BH Steyr-Land: • Bauberatung • Vorprüfung • Ansuchen • Bau- und Gewerbeverhandlung samt Ladungen • Bescheiderstellung • Baubeginnsmeldung • Bauführermeldung • Baufertigstellungsmeldung • Baupolizeiliche Handlungen	Erstkontakt zu den Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet bei eventuellen Bauberatungen entfällt
Betrifft Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren	Anrainerverzeichnis für Ladungen bei der Baubehörde?
„One-Stop-Shop-Prinzip“ Gesamte Zuständigkeit bei einer Behörde - eine Anlaufstelle, ein Bescheid	Bei jedem Verfahren wird / soll der Antrag gestellt werden, dass die bewilligten Baupläne und Bescheide auch an die Gemeinde geschickt werden.
	Kompetenzabgabe der Gemeinde an die BH Steyr-Land
	Flächenwidmungsprüfung bleibt bei der Gemeinde.
Anhörungsrecht der Marktgemeinde Sierning im Bauverfahren	Keine Parteistellung im Verfahren
	Informationsfluss von der BH Steyr-Land zur Gemeinde betr. Verkehrsflächenbeitrag
	Bei Mischnutzungen (betrieblich und Wohnen) liegt die Zuständigkeit bei der überwiegenden Nutzung.

Folgende Gemeinden im Bezirk haben dies bereits seit längerer Zeit:
Wolfert, Ternberg und Maria Neustift

Im Vorfeld, vor Einbringung des Tagesordnungspunktes hat es mit Bürgermeister Richard Kerbl, Amtsleiterin Claudia Langeder und Bauamtsleiter Mathias Brustbauer am 01.06.2023 einen Abstimmungstermin gegeben. Gemäß dem Bürgermeister wird zwar die Baubewilligungskompetenz für Gewerbebetriebe an die BH-Steyr Land abgegeben, jedoch sieht der Bürgermeister für die Fachabteilung eine Entlastung.

Der Kontakt zu den Gewerbebetrieben im Baubewilligungsverfahren erscheint dem Bürgermeister weniger wichtig. Wichtiger erscheint es ihm mit den Betrieben bereits bei der Grundstückssuche, bei der Flächenwidmung und vor dem Entschluss zum Bau oder Umbau in Kontakt zu stehen. Es ist entscheidend für die gewerbliche Entwicklung in Sierning, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt mit den Betrieben in Verbindung zu stehen. Weiters ist der Kontakt des Betriebes zum Bürgermeister trotz eventueller Bau-Übertragungsverordnung nicht ausgeschlossen.

Die Gemeinde wird im Bewilligungsverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert (Anhörungsrecht).

Hier ein Überblick über die Anzahl an gewerblichen Verfahren der letzten Jahre:

2005	3	2015	3
2006	4	2016	1
2007	4	2017	4
2008	5	2018	9
2009	5	2019	10
2010	5	2020	10
2011	12	2021	8
2012	5	2022	3
2013	3	2023 (bisher)	6
2014	1		

Bei Gewerbebetrieben sind meistens mehrere Behörden sachlich zuständig. Im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bereits jetzt die Verfahren koordiniert abgewickelt (Gebot der Verfahrenskoordination). Die terminliche Abstimmung für die mündliche Verhandlung erfolgt zwischen Bau- und Gewerbebehörde, wobei derzeit die Gewerbebehörde die Termine diktiert, ohne Rücksprache mit dem Bauamt der Marktgemeinde Sierning zu halten. Eine wünschenswerte inhaltliche Abstimmung findet derzeit nicht statt. Die Marktgemeinde Sierning prüft im Zuge der Vorprüfung mit der Bausachverständigen die Baupläne. Die Sachverständigen der Gewerbebehörde überprüfen die Projektunterlagen in anlagentechnischer Hinsicht. Bei der mündlichen Verhandlung wird für die fachübergreifende Beurteilung der Amtssachverständige der BH Steyr-Land bestellt, der die bau- und gewerberechtliche Beurteilung, sowie Befund und Gutachten erstellt.

Als Beispiel wird an dieser Stelle ein Bauverfahren eines Gewerbebetriebes angeführt:

Der Betrieb hat mehrere Bescheidaufgaben, beginnend mit dem Jahr 1991, und diese wurden in den Folgejahren nicht ausgeführt. Dies wurde im Zuge einer feuerpolizeilichen Überprüfung durch den Brandsachverständigen festgestellt. Es hat sich u.a. um wichtige brandschutzrelevante Aufgaben gehandelt, die dem Personenschutz dienen. Der Sachverständige hat einen negativen Aktenvermerk ausgestellt und somit eine bau- und gewerberechtliche Überprüfung in die Wege geleitet.

Die Überprüfung dazu hat am 22.11.2022 im Zuge eines Lokalaugenscheines in einem konzentrierten Verfahren mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land stattgefunden. Mit den Befunden und Gutachten der Bau-, Anlagen- und Brandschutzsachverständigen konnte die Nutzung des Betriebes begründet und aufrecht erhalten werden – die Betriebssperre war in Aussicht gestellt. Ein Bescheid mit Auflagen, sprich Aufträgen an den Eigentümer und Betreiber, wurde durch die Baubehörde ausgestellt.

Mit 09.02.2023 hat eine Gewerbe- und Bauverhandlung mit den relevanten Punkten stattgefunden. Leider hat diese ohne Bau- und Anlagensachverständigen stattgefunden

(krankheitsbedingt), ein Bescheid konnte bisher nicht ausgestellt werden, da die Verhandlung nicht wiederholt wurde. Die Marktgemeinde Sierning hat dazu mehrfach bei der BH Steyr-Land Rücksprache gehalten und um ein erneutes konzentriertes Verfahren ersucht. Die BH Steyr-Land erwartet noch weitere Planunterlagen von den Projektanten, um dies abhandeln zu können. Die Termine wurden seitens der BH Steyr-Land bisher nicht durchgeführt.

Mit diesem Beispiel soll dargestellt werden, dass bei konzentrierten Verfahren mit Bau- und Gewerberecht bisher im Gleichklang gearbeitet wurde, der Sachverständigendienst ohnehin über die BH Steyr-Land organisiert wird und die Baubehörde sich an die Verhandlungsschriften dieser gemeinsamen Verhandlungen zu halten hat.

Im Falle einer Bau-Übertragungsverordnung liegen die Kompetenz in einem gleichgearteten Fall für die baupolizeiliche Überprüfung und die weiteren Folgen, bis hin zur Untersagung der Benützung, bei der BH Steyr-Land.

Hier ein Beispiel für Neu-, Zu- oder Umbauten:

Bei Neu-, Zu- und Umbauten wird gleichzeitig bei der BH Steyr-Land um gewerberechtliche Bewilligung mit Planunterlagen (umfassendere als im Bauverfahren) angesucht, wie auch bei der Marktgemeinde Sierning um Baubewilligung mit den Planunterlagen, der Beschreibung, dem Energieausweis und sonstigen Planunterlagen, die Anrainerrechte betreffen.

Die Bausachverständige des Bezirksbauamtes Linz führt im Rahmen der regelmäßigen Termine bei der Marktgemeinde Sierning die Vorprüfung gemäß Oö. BauO 1994 durch und die Marktgemeinde Sierning übermittelt dem Bauwerber und Planverfasser das Vorprüfungsergebnis.

In der BH Steyr-Land begutachtet der Anlagensachverständige des Bezirksbauamtes Linz die eingereichten Planunterlagen und die BH Steyr-Land übermittelt das Vorprüfungsergebnis dem Bauwerber bzw. dem Planverfasser.

Zwischen den Behörden findet die Abstimmung statt, ob ein konzentriertes Verfahren (gewerbe- und baurechtlich) gewünscht ist. Bei konzentrierten Verfahren gibt dann die BH Steyr-Land den Verhandlungstermin, ohne Rücksprache mit der Gemeinde, vor. In der Bau- und Gewerbeverhandlung werden die Anrainerrechte, Befunde und Gutachten in der Verhandlungsschrift festgehalten. Hier sind die beigezogenen Sachverständigen der BH Steyr-Land sowie ein Vertreter der Marktgemeinde Sierning anwesend. Befund und Gutachten aller Sachverständigen wird erstellt, die eventuellen Einwände festgehalten.

Das Protokoll der Verhandlungsschrift wird an die Marktgemeinde Sierning übermittelt. Der Bescheid wird mit den empfohlenen Auflagen der Sachverständigen erstellt und von der Baubehörde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning, ausgestellt. Gleichlautend erfolgt die Bescheidausstellung der Bezirkshauptfrau.

Im Falle einer Bau-Übertragungsverordnung liegt die Kompetenz bei Neu-, Zu- und Umbau von der Vorprüfung, Verhandlung, Bescheiderstellung bis hin zur Baufertigstellung bei der BH Steyr-Land.

Wird ein Bau eines Betriebes ohne Bewilligung begonnen, oder eine Gewerbeanlage ohne Bewilligung betrieben, liegt bei einer Bau-Übertragungsverordnung die Kompetenz für das behördliche und rechtliche Handeln bei der BH Steyr-Land.

Besteht bereits eine Bau-Übertragungsverordnung für eine Gemeinde, wäre zur Erneuerung der Verordnung der Beschluss des Gemeinderates bis zum 20. Oktober 2023 beim Amt der Oö. Landesregierung einzureichen, um die erforderlichen Beschlüsse des Oö. Landtages bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung mit 01. Jänner 2024 zu erhalten.

Ziel der Aussendung der Direktion Inneres und Kommunales vom 28.04.2023 war das Aufzeigen der Möglichkeit zur Bau-Übertragungsverordnung und dem Anstreben der

Verwaltungsvereinfachung für Gewerbetreibende nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“, konzentriert bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft).

Wie die Übertragung der Agenden mittels Bau-Übertragungsverordnung des Oö. Landtages ist auch die Rückabwicklung, nach Antrag der Gemeinde beim Amt der Oö. Landesregierung mittels Verordnung, durch den Landtag möglich.

GR Brillinger möchte wissen, wie viele Gemeinden im Bezirk dies bereits praktizieren.

Amtsleiterin Langeder: In einem Artikel der Oö. Gemeindezeitung scheinen 112 Gemeinden in Oberösterreich auf. In anderen Bundesländern gibt es viele Gemeinden, welche dieses Modell in Anspruch nehmen (Niederösterreich: 383, Salzburg: 111).

GR Brillinger: Die ÖVP-Fraktion sieht das als klare Kompetenzabgabe. Wir sind die größte Marktgemeinde im Bezirk und eine der größten Gemeinden in Oberösterreich. Wir haben eine Bauabteilung mit fünf Mitarbeitern. In kleinen Gemeinden macht das Sinn. Wir hätten dann keine Parteienstellung mehr, sondern nur mehr ein Anhörungsrecht. Die ÖVP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab.

GV Göschl bestärkt die Meinung von GR Brillinger insofern, als dass man beim vorliegenden Antrag keine großen Vorteile erkennen kann.

Der Vorsitzende ersucht den Bauamtsleiter um eine kurze Stellungnahme.

Ing. Brustbauer: Wie im Amtsvortrag angeführt gibt es Vor- und Nachteile. Manchmal ist die Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unkoordiniert. Verhandlungstermine zu einem koordinierten Verfahren (Bau- und Gewerbe) werden nicht mit der Marktgemeinde Sierning abgestimmt, sondern vorgegeben. Es kommt in letzter Zeit daher öfter vor, dass diese mit dem Bauverhandlungstermin zusammengefallen sind und die baubehördlichen Termine verschoben werden mussten.

In einem laufenden baupolizeilichen Verfahren, das zu einer Bau- und Gewerbeverhandlung geführt hat, gibt es keine bau- und anlagenrechtliche Beurteilung seit Februar 2023, da der Amtssachverständige krankheitsbedingt ausgefallen ist. Seither wurde jedoch, trotz schriftlicher Urgenz, seitens der BH Steyr-Land kein erneuter gemeinsamer Termin veranschlagt. Die baurechtliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen wäre für die Baubehörde wesentlich, um den aktuellen baupolizeilichen Bescheid zu erledigen. Läge die bau- und gewerberechtliche Kompetenz bei der BH Steyr-Land, würde im „One-Stop-Shop-Verfahren“ eine Behörde das Verfahren abwickeln. Der Gewerbetreibende hätte nicht zwei Behörden aufzusuchen, sondern nur eine.

GV Göschl meint, dass diese Verfahren auch nicht schneller abgewickelt würden, wenn es nur an einer Behörde liegt. Der Sprecher ist der Meinung, dass die Kompetenz nicht abgegeben werden soll.

Vzbgm. Moser: Die Kontakte mit der Gemeinde sind sehr wichtig. Wir haben einen hauptberuflichen Bürgermeister, eine große Bauabteilung und wir sollten die erste Ansprechstelle für einen Gewerbetreibenden sein. Wenn wir das Wissen, welcher Gewerbetreibende sich in Sierning ansiedelt, aus der Hand geben, geht viel mehr an uns vorbei.

DER VORSITZENDE STELL FOLGENDEN ANTRAG: DIE BAUBEHÖRDLICHEN KOMPETENZEN SOLLEN HINSICHTLICH JENER BAULICHEN ANLAGEN, FÜR DIE EINE GEWERBEBEHÖRDLICHE BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST, AUF DIE BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE GEMEINDE STELLT DAHER GEMÄSS § 40 ABS. 4 DER OÖ. GEMO 1990 BEI DER OÖ. LANDESREGIERUNG DEN ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE OÖ. BAUÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG 2023.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN MEHRHEITLICH BESCHLOSSEN (23 JA-STIMMEN SEITENS DER GESAMTEN SPÖ- UND GRÜNEN-FRAKTION UND 14 NEIN-STIMMEN SEITENS DER GESAMTEN ÖVP- UND FPÖ-FRAKTION).

1.5. Gestattungsvertrag Sondernutzung Schiedlberger Straße und Alois-Wörtner-Weg; Grundstücke Nr. 1243/4 und 279/12 KG Sierning

Bgm. Kerbl: Die KELAG beabsichtigt die Gebäude des Alois-Wörtner-Weges 1 – 5, 5 - 11 und 13 - 17 mit Fernwärme zu versorgen. Die bestehende Fernwärmeleitung endet in der Schiedlberger Straße auf Höhe der Kreuzung Paichbergstraße - Schiedlberger Straße. Die Projektumsetzung ist noch vor der Heizperiode 2023/2024 geplant. Die Trasse ist aus dem vorliegenden Plan zu entnehmen. Die grundsätzliche Zustimmung zum Gestattungsvertrag durch die KELAG Energie & Wärme GmbH ist am 11.08.2023 erfolgt.

Seitens der Marktgemeinde Sierning wird hierzu ein Gestattungsvertrag mit der KELAG Energie & Wärme GmbH vereinbart, um die rechtliche und technische Situation für das öffentliche Gut zu regeln. Als Anhang des Amtsvortrages war der Vertrag angefügt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GESTATTUNGSVERTRAG SONDERNUTZUNG SCHIEDLBERGER STRASSE UND ALOIS-WÖRTNER-WEG, GST. NR. 1243/4 UND 279/12 KG SIERNING, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.6. Trixmayrstraße: Vereinbarung über Grundstückabtretung zwecks Straßenverbreiterung wegen Bankettsanierung

Bgm. Kerbl: Herr Mag. Herbert Staudinger, als Eigentümer der Liegenschaft Gst.1141/2 KG 49208 Gründberg, hat der Anfrage der Marktgemeinde Sierning zugestimmt, einen Grundstückstreifen entlang des bestehenden Verkehrsweges in der Trixmayrstraße, Gst.1635/3, KG 49208 Gründberg, entgeltlich abzutreten.

Die Grundabtretung betrifft eine Fläche von 44 m², welche zum Preis von 20,--Euro/m² abgetreten wird. Somit beträgt die Gesamtsumme 880,-- Euro. Der Preis wurde im Zuge der Begehung vor Ort zwischen Herrn Mag. Herbert Staudinger und ALin Claudia Langeder, in Anwesenheit vom Leiter des Handwerklichen Dienstes, Herrn Peter Schinagl, und Mitarbeiter der Bauabteilung, Herrn DI (FH) Samir Avdic, vereinbart.

Die Verbreiterung der Verkehrsfläche wurde auf Kosten der Marktgemeinde Sierning im Zuge der Sanierung der Bankette errichtet. Der bestehende Straßengraben, welcher zur Führung des Oberflächenwassers dient, wurde im Bereich der Straßenverbreiterung mittels eines 300-mm-PVC-Rohres überbrückt.

Dieser Grundstückstreifen wurde nach der erfolgten Bankettsanierung (Straßenverbreiterung als „Ausweichstelle“) durch das Vermessungsbüro Prof. Dipl.-Ing. Dr. Tech. Werner Daxinger schlussvermessen. In der Vermessungsurkunde vom 13.07.2023, GZ 5483/23 wird festgehalten, dass die hier näher angeführten Grundstücke der KG Gründberg verändert werden.

Das Trennstück 1 mit einer Fläche von 44 m² wird vom Grundstück Nr. 1141/2 (EZ 37, KG 492 08 Gründberg) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1635/3 (EZ 535, KG 49208 Gründberg) zugeschrieben.

Das Protokoll des Gemeinderates wird mit dem Ersuchen zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung an den Geometer nach den Sonderbestimmungen des § 15 Lieg-TeilG übermittelt.

Zum Liegenschaftsverkehr wurde eine Vereinbarung über den Grundverkehr erstellt und dem Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht. Die grundsätzliche Zustimmung zur Vereinbarung ist vom Grundeigentümer erfolgt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN GUTES GEMÄSS TEILUNGSSURKUNDE GZ 5483/23, PLANDATUM 13.07.2023, ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERFERTIGUNG DER EINLEITUNG ZUR VERBÜCHERUNG NACH § 15 LIEGTEILG ZU ERMÄCHTIGEN. WEITERS STELLT DER VORSITZENDE DEN ANTRAG, DIE DEN MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES ZUR KENNNTNIS GEBRACHTE VEREINBARUNG ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERFERTIGUNG DER VEREINBARUNG ZU ERMÄCHTIGEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2. Finanzangelegenheiten

2.1. Sanierung VS Sierninghofen - Information gemäß Übertragungsverordnung

Bgm. Kerbl: Um die Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung und Umbau der Volksschule Sierninghofen“ zeitlich gewährleisten zu können, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning am 22. Juni 2023 gemäß § 43 Abs. 3 leg. cit. der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. eine Verordnung beschlossen, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der weiteren Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen“ an den Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand übertragen wurde.

Diese Verordnung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Das Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, hat mit Schreiben vom 25.08.2023 mitgeteilt, dass die Verordnungsprüfung keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat.

Gemäß der angeführten Verordnung ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

Folgende Abwicklungsmaßnahmen wurden seither in Angriff genommen bzw. folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Statik:

DI Karl Födermayr (Födermayr – Luftensteiner ZT GmbH), 4060 Leonding, Erlbachweg 21

Begutachtung und Bemessung der Holztramdecke zwischen 2. OG und Dachboden und der Holztramdecke zwischen 1. OG und 2. OG in der Klasse 2C.

€ 2.160,-- brutto

2. Fensterbau:

Reform Fenster GmbH, 4407 Steyr-Gleink, Im Stadtgut E1

Es war geplant, die Fenster in die vorhandene Spalette zu setzen, sodass außen keine Einbaufuge abzudecken ist. Aufgrund der unterschiedlichen Einbausituationen (Spalette, einmal größer, einmal kleiner) musste davon abgegangen werden.

€ 3.888,-- brutto

3. Fliesenleger:

Seyrlehner GmbH, 4441 Behamberg, Holz 34

Fliesenschilder in allen Klassen - durch die Änderung bei „Kunst am Bau“ bedingt:

€ 8.733,60 brutto

4. HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär):

Maier & Stelzer GmbH, 4400 Steyr, Steiner Straße 4 d

Reduktion der Kosten ,da eine andere Kesselanlage angekauft wurde
Zwischensumme 1: MINUS € 3.600,00 brutto

Anschlüsse an Bestand, Heizungswasser, Herstellung Bauwasserversorgung, Demontagen, Änderung Wasserversorgung Klassen, Massenerhöhung Heizkörper/Wiedermontagen, Instandsetzung Heizkörper, Lüftungsgitter, Sockelleisten
Zwischensumme 2: € 31.536,26 brutto

Demontage im Liftschacht, Lüftung für Elektroraum und Schleuse, Lüftung Schacht, Regie Heizkörpertransport nach Reinigung, Waschküche Keller/zusätzliche Maßnahmen
Zwischensumme 3: € 6.043,97 brutto

Zwischensumme 1 brutto: MINUS	€ 3.600,--
Zwischensumme 2 brutto:	€ 31.536,26
Zwischensumme 3 brutto:	€ 6.043,97

GESAMT: € 33.980,23 brutto

5. Schließanlage:

Servus Sicherheitstechnik GmbH, 4400 Steyr, Bahnhofstraße 15

Aufgrund von zusätzlichen Türen bzw. den Austausch von Türen können die bestehenden Zylinder nicht mehr verwendet werden bzw. soll ein einheitliches Schließsystem im gesamten Gebäude (VS Sierninghofen und Hort) mit einem neuen Dokumentationssystem verwendet werden. Damit soll auch ein Zugang für die Vereine ordnungsgemäß abgedeckt werden (Vereinstüre wird ab Herbst 2024 aktiviert):

€ 9.787,97 brutto

6. Elektrotechnik:

Ursprünglich war die WLAN-Ausstattung für die Volksschule Sierninghofen in der Ausschreibung für die Elektrotechnik beinhaltet (Fa. ETECH Schmid und Pachler Elektrotechnik GmbH & Co KG, 4020 Linz, Hafenstraße 2 a).

Dieser Bereich wurde jedoch aus dem Auftrag für die Fa. ETECH ausgeschieden und an die Education Group GmbH, 4020 Linz, Anastasius-Grün-Straße 22 – 24, vergeben. Die Education Group GmbH versorgt die Schulen in Oberösterreich und betreut das Netz der Schulen (dafür werden monatliche Kosten – wie bei allen Schulen – verrechnet).

Somit ergibt sich bei der Fa. ETECH eine Kostenreduktion von € 12.088,87/netto bzw. € 14.506,64 brutto.

Die Kosten für WLAN-Ausstattung - Education Group GmbH – belaufen sich auf € 11.512,04 brutto (€ 9.804,67 + € 1.707,37).

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Bgm. Kerbl bedankt sich bei BM Ing. Christian Engel, allen Professionisten, den Bauhofmitarbeitern und den Reinigungsdamen für ihren Einsatz.

GR Brillinger ist erfreut, dass nun auch alle anderen Gemeinderäte, nicht nur jene der SPÖ-Fraktion, die Möglichkeit der Schulbesichtigung haben. Die SPÖ-Fraktion hat auf Facebook immer wieder Videos über den Baufortschritt eingestellt. Herzlichen Dank, dass nun auch alle anderen Gemeinderäte die Möglichkeit einer Besichtigung bekommen. Es wäre nett, wenn künftig in solchen Dingen alle die Möglichkeit hätten, den Baufortschritt bzw. die Objekte zu besichtigen.

GR Heumayr schließt sich den Worten von GR Brillinger an. So ein großes, durch den gesamten Gemeinderat beschlossenes Projekt soll auch gemeinsam der Öffentlichkeit präsentiert werden. Der Sprecher meint, dass ist fast ein „Muss“.

GR Ettinger sieht das genauso.

3. Weitere Angelegenheiten

3.1. Vertrag über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes; KG Neuzeug, Brücke Letten

Bgm. Kerbl: Zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Sierning muss über die Benützung von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut ein Vertrag abgeschlossen werden (Grundstück. 389/1 im Bereich von Grundstück 377/1 und Grundstück 413, alle KG Neuzeug).

Der Sprecher bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Vertrag über die Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes vollinhaltlich zur Kenntnis.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN ZUR KENNNTNIS GEBRACHTEN VERTRAG, ABZUSCHLIESSEN ZWISCHEN DER MARKTGEMEINDE SIERNING UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH, VERTRETEN DURCH DEN LANDESHAUPTMANN VON OÖ ALS VERWALTER DES ÖFFENTLICHEN WASSERGUTES, VOLLINHALTlich ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Bgm. Kerbl schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 3.2. und 3.3. gemeinsam zu behandeln und danach zur Abstimmung zu bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit der Vorgangsweise einverstanden.

3.2. Abschluss eines Mietvertrages Objekt Friedrich-Bernauer-Hof 1/6, 4523 Neuzeug

Bgm. Kerbl ersucht Vzbgm. Mag. Auer um den Bericht.

Vzbgm. Mag. Auer: In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Integration am 28. Juni 2023 wurde der Beschluss gefasst, die Wohnung Friedrich-Bernauer-Hof 1/6, 4523 Neuzeug, an Frau Pauline Staudinger zu vermieten (die Wohnung wurde generalsaniert). Der Mietvertrag wurde mit 01. August 2023 abgeschlossen und soll in der heutigen Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

64,57 m2, Bruttomiete inkl. BK, exkl. Heizung 643,40 Euro.

3.3. Abschluss eines Mietvertrages Objekt Friedrich-Bernauer-Hof 1/4, 4523 Neuzeug

Vzbgm. Mag. Auer: Nach Einholung des Einverständnisses der Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Wohnungen und Integration durch die Sprecherin, die Wohnung Friedrich-Bernauer-Hof 1/4, 4523 Neuzeug, an Frau Irmgard Fischer zu vermieten (die Wohnung wurde generalsaniert), soll die Vergabe in der heutigen Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden. Der Mietvertrag wird mit 01. Oktober 2023 abgeschlossen. Der Nachtragsbeschluss im Sozialausschuss wird bei der nächsten Sitzung gefällt.

64,57 m2, Bruttomiete inkl. BK, exkl. Heizung 643,40 Euro.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VERGABE DER WOHNUNG FRIEDRICH-BERNAUER-HOF 1/6, 4523 NEUZEUG, AN FRAU PAULINE STAUDINGER SOWIE DEN MIETVERTRAG BETREFFEND DIE WOHNUNG FRIEDRICH-BERNAUER-HOF 1/6, 4523 NEUZEUG, VOLLINHALT- LICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VERGABE DER WOHNUNG FRIEDRICH-BERNAUER-HOF 1/4, 4523 NEUZEUG, AN FRAU IRMGARD FISCHER, SOWIE DEN MIETVERTRAG BETREFFEND DIE WOHNUNG FRIEDRICH-BERNAUER-HOF 1/4, 4523 NEUZEUG, VOLLINHALT- LICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.4. Abschluss eines Pachtvertrages - Kleingartenanlage Letten – Parz. 216/2 KG Neuzeug, Gst.Nr. 5

Bgm. Kerbl: Frau Anita Dorn hat den Pachtvertrag mit 30.05. zum 31.12.2023 gekündigt. Der Kleingarten kann daher mit 01.01.2024 wieder verpachtet werden. Die nächste auf der Vor- merkliste ist Familie Kapetanovic.

Gemäß dem Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Wohnungen und Integration soll die Vergabe und der Pachtvertrag mit Familie Kapetanovic, Werndl gasse 7, 4523 Neuzeug, be- schlossen werden.

Gartenfläche 274 m²
Pacht pro Jahr: 1,23/m² (303,81 Euro)

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN PACTHVERTRAG MIT FAMILIE KAPETANOVIC, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.5. Entwicklungskonzept - Änderung Öffnungszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde irrtümlich doppelt angelegt (= Top 3.7.) und wird daher von der Tagesordnung abgesetzt.

3.6. Re-Zertifizierung Familienfreundliche Gemeinde

Bgm. Kerbl ersucht GV Mag. Heidelberg um den Bericht.

GV Mag. Heidelberg: Die Gemeinde Sierning ist bereits seit vielen Jahren eine „familienfreundliche Gemeinde“ mit Zusatzzertifikat kinderfreundliche Gemeinde (UNICEF). Viele Maßnahmen wurden im Zuge dieses Prozesses bereits umgesetzt - die Neugestaltung vieler Spielplätze, die Einführung kostenloser Windelsäcke für Familien mit Kleinkindern und zahlreiche Vorträge und Workshops, um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen.

Zum Erhalt bzw. zur Erneuerung des Zertifikats ist alle drei Jahre eine Re-Zertifizierung notwendig. Um diesen Prozess zu starten, ist als erster Schritt wieder ein Beschluss im Gemeinderat zu fassen.

Der Ausschuss für Familien und Kinderbetreuung hat vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Re-Zertifizierung zu beschliessen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE RE-ZERTIFIZIERUNG FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.7. Kinderbetreuungseinrichtungen Entwicklungskonzept - Aktualisierung

Bgm. Kerbl ersucht GV Mag. Heidelberg um den Bericht.

GV Mag. Heidelberg: In der letzten Gemeinderatssitzung wurde das Entwicklungskonzept beschlossen. Die in der Sitzung festgehaltenen Änderungen wurden eingearbeitet. Zu diesem Zeitpunkt war die Bedarfserhebung noch nicht abgeschlossen. Nun hat der Bedarf ergeben, dass die Öffnungszeiten ausgeweitet werden müssen. Aufgrund der Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetzes der Bildungsdirektion Oö. wurde das Entwicklungskonzept nochmals abgeändert und muss daher erneut beschlossen werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DAS AKTUALISIERTE ENTWICKLUNGSKONZEPT KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN, WELCHES DEM GEMEINDERAT ZUR KENNNTNIS GEBRACHT WURDE, VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.8. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

Bgm. Kerbl: Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist die Grundlage für den zwischen Rechtsträger und Eltern des Kindes abgeschlossenen Aufnahmevertrag gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Am 15. Juni 2023 wurde die Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz beschlossen. Die Änderungen wurden nun in unsere bestehende Kindergarten- und Krabbelstubenordnung eingearbeitet.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÜBERARBEITETE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG, WELCHE DEN MITGLIEDERN ZUR KENNTNIS GEBRACHT WURDE, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.9. Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Sierning

Bgm. Kerbl ersucht GV Mag. Heidelberger um den Bericht.

GV Mag. Heidelberger: Aufgrund der Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes der Bildungsdirektion Oö. wurde die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Sierning an die Vorgaben der Bildungsdirektion angepasst.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die geänderte Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Sierning vollinhaltlich zu beschließen.

GR Berner erkundigt sich, ob bzw. um wieviel die Tarife erhöht wurden.

Im Laufe der Sitzung erhält GR Berner von GV Mag. Heidelberger die Information, dass die Tarife nicht erhöht wurden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN, WELCHE DEN MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES ZUR KENNTNIS GEBRACHT WURDEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.10. CO²-Zertifikate

Bgm. Kerbl ersucht GR D. Bramberger um den Bericht.

GR D. Bramberger: Auf Anregung der Fraktion der Grünen ist die Diskussion in der Gemeinderatssitzung am 16.02.2023 bezüglich eines Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 entfacht. In dieser Sitzung hat man beschlossen, klimaneutrale Gemeinde zu

werden. Ein Punkt dieses Tagesordnungspunktes davon war der Ankauf von CO2 Zertifikaten, um die CO2 Negativbilanz auszugleichen.

In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2023 wurde dieses Thema wieder zur Sprache gebracht und man kam überein, dass das Thema Ankauf CO2-Zertifikate nochmals in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Abfallwirtschaft zwecks neuerlicher Beratung gehen soll.

Auf Grund des Beschlusses der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Abfallwirtschaft am 08.05.2023, wurden die Emissionsquellen des CO2-Ausstoßes in der Marktgemeinde Sierning für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ermittelt. Hierbei wurden zum einen der Treibstoffverbrauch (Fahrzeuge des Bauhofes, Essen auf Räder und des Wasserwerkes) und zum anderen der Gasverbrauch der Gebäude: VS Sierninghofen, KIGA Sidonie Letten und Bauhofs) herangezogen. Der Sprecher bedankt sich in diesem Zusammenhang beim Schriftführer des Umweltausschusses, Aaron Hörndler, für die Ermittlung der Zahlen, welche sich wie folgt darstellen:

Jahr	Emission in Tonnen	Preis in Euro je Tonne	Summe in Euro
2020	149,6	30,00	4.486,72
2021	187,9	32,50	6.108,31
2022	178,7	32,50	5.809,09
			16.404,12

Seitens des Umweltausschusses gibt es eine einstimmige Empfehlung, den Betrag in der Höhe von 16.404,12 Euro zweckgebunden in CO2-reduzierende Maßnahmen in der Marktgemeinde Sierning zu investieren.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN BETRAG IN DER HÖHE VON 16.404,12 EURO, GEMÄSS DER EMPFEHLUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, KLIMA UND ABFALLWIRTSCHAFT, ZWCKGEBUNDEN IN CO2-REDUZIERENDE MASSNAHMEN DER MARKTGEMEINDE SIERNING ZU INVESTIEREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.11. Breitbandausbau im ländlichen Raum der Marktgemeinde Sierning

Bgm. Kerbl: Durch die Digitalisierung der Gesellschaft ist mit dem Glasfaser-Internet - neben Wasser, Kanal und Strom – längst eine vierte Infrastruktur notwendig. Diese gilt es nun – auch in ländlichen Regionen, die bisher schlecht versorgt waren – schnellstmöglich und flächendeckend auszubauen, um mit den digitalen Entwicklungen des heutigen Lebens mithalten zu können.

Ein zuverlässiges Glasfasernetz schafft unbegrenzte Kapazitäten und damit die Grundlage für digitale Innovationen und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Österreichs Gemeinden. Von stabilem und leistungsstarkem Glasfaser-Internet profitiert jede und jeder Einzelne von uns. Ob ausfallsicheres Arbeiten im Home-Office, die Nutzung telemedizinischer Dienste, der Einsatz von landwirtschaftlichen Technologien oder auch das sorglose Streamen von Filmen und Serien ohne störende Unterbrechungen sowie das Funktionieren von Smart-Home-Anwendungen: Glasfaser-Internet bietet zahlreiche Möglichkeiten für Haushalte und entscheidende Wettbewerbsvorteile für Unternehmen und die Landwirtschaft.

Zur Ausgangslage des Breitbandausbaues im ländlichen Raum der Marktgemeinde Sierning ist Folgendes (in einer kurzen Übersicht) nochmals festzuhalten.

Die Firma LinzNet hat den Zuschlag (Förderzusage) für die Gemeinden „Sierning und Umgebung“ im Jahr 2020 erhalten und hätte das Gebiet aufschließen sollen. Die Firma LinzNet hatte – laut eigenen Angaben - Finanzierungsunterstützungen, welche dann doch nicht zustande gekommen sind, und das Projekt ist gescheitert. Die Fördermittel sind wieder zurück an den Bund geflossen. Die betroffenen Gemeinden wurden erst im Nachhinein von der Firma LinzNet darüber informiert.

Beim nächsten „Fördercall“ des Bundes hat es keine Ausschüttung für unser Gebiet gegeben.

Zum Aufschließungsgebiet (Sierning und Umgebung) gehören folgende Gemeinden: Adlwang, Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg, Rohr i. K., Waldneukirchen und Sierning. Weiters hat sich nun auch die Gemeinde Aschach a. d. Steyr angeschlossen.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning dafür ausgesprochen, dass die Forcierung der Umsetzung des Breitbandausbaues im ländlichen Raum vorangetrieben werden muss.

Weiters hat Herr Fritz Mayer vom Breitbandbüro Oberösterreich in der Gemeinderatssitzung am 16.02.2023 einen allgemeinen Vortrag zum Thema „Breitband“ gehalten bzw. die Mitglieder des Gemeinderates hatten die Möglichkeit, Fragen an Herrn Mayr zu richten.

Die betroffenen Gemeinden sind im intensiven Austausch (BürgermeisterInnen und AmtsleiterInnen) und es wurden mehrere Gespräche mit möglichen Versorgungsunternehmen geführt.

Unter anderem hat es Gespräche mit der Breitband OÖ bzw. der Fa. Alpen Glasfaser GmbH (diese arbeitet mit Magenta zusammen) gegeben.

Die Breitband OÖ – Herr DI Volker Dobringer – hat der Marktgemeinde Sierning im August 2023 mitgeteilt, dass es einen neuen „Fördercall“ des Bundes geben wird (man rechnet im November bzw. Dezember 2023). Die Dotierung stand noch nicht fest. Die Breitband OÖ wird sich für unser Gebiet (Sierning und Umgebung) bewerben.

Die Marktgemeinde Sierning wird ein Schreiben an den zuständigen Staatssekretär für Digitalisierung – Florian Tursky, MSc.MBA – richten, in welchem wir die besondere Situation schildern und um Berücksichtigung des Aufschließungsgebietes „Sierning und Umgebung“ beim nächsten „Fördercall“ ersuchen. Die anderen Gemeinden des Aufschließungsgebietes werden auch ersucht, jeweils ein Unterstützungsschreiben zu formulieren.

Zusätzlich sind die Gemeindevertreter des Aufschließungsgebietes übereingekommen, dass auch ein Weg gefunden werden soll, wenn für unser Gebiet keine Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Firma Alpen Glasfaser GmbH überlegt eine Zusammenarbeit mit unseren Gemeinden.

Die Grundsatzvereinbarung, welche mit der Firma Alpen Glasfaser GmbH von jeder Gemeinde, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, abgeschlossen werden soll, ist im SessionNet veröffentlicht.

Die wichtigsten Punkte dieser Vereinbarung sind:

- Die Planung und die Errichtung der Glasfaserinfrastruktur im gegenständlichen Gemeindegebiet erfolgen ausschließlich auf Eigeninitiative von Alpen Glasfaser. Alpen Glasfaser wird somit von der Gemeinde weder mit der Planung und Errichtung der

Glasfaserinfrastruktur in ihrem Gemeindegebiet beauftragt noch werden ihr hierfür von der Gemeinde Exklusivitätsrechte gegenüber anderen Glasfaserinfrastrukturbetreibern eingeräumt.

- Die Glasfaserinfrastruktur wird von Alpen Glasfaser im gegenständlichen Gemeindegebiet ohne Förderung errichtet. Durch die rein privatwirtschaftliche Finanzierung des Projekts hängt eine positive Investitionsentscheidung von Alpen Glasfaser davon ab, dass eine Gesamtwirtschaftlichkeit des Glasfaserprojekts in Abhängigkeit der erzielbaren Baukosten pro Anschluss gegeben ist. Die Investitionsentscheidung erfolgt dabei ausschließlich auf Risiko von Alpen Glasfaser GmbH.
- Die Kosten für die Planung und Errichtung der Glasfaserinfrastruktur im gegenständlichen Gemeindegebiet trägt Alpen Glasfaser. Die Gemeinde leistet keine finanziellen Beiträge zur Planung und zur Errichtung der Glasfaserinfrastruktur und ist nicht dazu verpflichtet, künftig hierfür finanzielle Beiträge zu leisten.

Weiters ist es wichtig, dass der bestehende Glasfaserausbau in unserer Gemeinde auch gut angenommen wird. Daher wird die Marktgemeinde Sierning gemeinsam mit der Breitband OÖ Informationsveranstaltungen abhalten, damit jene Bürgerinnen und Bürger, welche bereits jetzt die Möglichkeit hätten, anzuschließen, nochmals darauf hingewiesen werden (das hat auch eine Bedeutung dafür, dass wir nachweisen, dass wir den weiteren Breitbandausbau benötigen).

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, der angeführten Vorgangsweise zuzustimmen (Schreiben an Herrn Staatssekretär Florian Tursky, MSc.MBA, Veranstaltung von Informationsveranstaltungen für den bereits ausgebauten Bereich) und die Grundsatzvereinbarung mit der Firma Alpen Glasfaser GmbH zu beschließen.

GR Forster: Nun hat sich einiges getan, die Alpen Glasfaser GmbH ist neu dazugekommen. Man rechnet mit Kosten von 20 bis 30 Mio. beim nächsten Fördercall. Mit dem Betrag wird man nicht auskommen. Für den Sprecher stellt sich die Frage, welche Anschlusskosten haben wir dann und wie werden die Grabungsarbeiten gemacht. Der Sprecher geht auf die Anschlüsse bei Bauernhöfen ein (Inanspruchnahme von Privatgrund, Grabungsarbeiten durch den Landwirt usw.) Wenn das Fördergebiet wieder ausgeschrieben wird, wäre es eine Frechheit, wenn sich LinzNet wieder bewirbt. Da muss man einen Riegel verschieben.

Bgm. Kerbl: Auch die Bauernkammer soll uns helfen. Je stärker die Gemeinden auftreten, desto mehr Chancen haben wir.

GR Forster: Die Landwirte haben die Bauernkammer bereits angeschrieben. Die Energie AG hat schon Leitungen in unserem Gebiet verlegt. Eine weitere Frage ist, wie es sich zwischen den Leitungen der Energie AG und der Alpen Glasfaser GmbH verhält, falls diese in unserem Gemeindegebiet Grabungsarbeiten durchführt.

Amtsleiterin Langeder: Die Alpen Glasfaser GmbH prüft derzeit die Wirtschaftlichkeit unseres Gebietes. Es ist derzeit noch nicht klar, ob diese überhaupt in unseren Gemeinden tätig werden möchte. Es handelt sich lediglich um eine Grundsatzvereinbarung. Bei den Leitungen der Energie AG handelt es sich jetzt um jene der Breitband OÖ (Übernahme). Die Sprecherin geht darauf ein, dass derzeit von den Leitungen der Breitband OÖ nur circa 24 % des Glasfasernetzes genutzt werden.

Bgm. Kerbl betont, dass die Gemeinde Sierning in der Sache federführend ist und von den anderen Gemeinden immer wieder gebeten worden ist, die Sache voranzutreiben.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DER ANGEFÜHRTEN VORGANGSWEISE ZUZUSTIMMEN (SCHREIBEN AN HERRN STAATSEKRETÄR FLORIAN TURSKY, MSC.MBA, VERANSTALTUNG VON INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN FÜR DEN BEREITS AUSGEBAUTEN BEREICH) UND DIE GRUNDSATZVEREINBARUNG MIT DER FIRMA ALPEN GLASFASER GMBH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.12. Dringlichkeitsantrag: Teilnahme am „Oö. Aktionsprogramm Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ als Kooperationsgemeinde der Stadtregion Steyr

Bgm. Kerbl: Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belegung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage für investive Umsetzungsprojekte dient. In den bestehenden Oö. Stadtregionen soll auf die bereits erarbeiteten stadtreionalen Strategien aufgebaut werden.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. weiteren Förderstellen eingereicht werden. Unter anderem stehen den Oö. Stadtregionen Mittel aus dem IBW/EFRE-Programm der neuen Förderperiode 2021 - 2027 zur Verfügung. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/289699.htm>.

Stadtregion Steyr:

Im Stadtreionalen Forum der Stadtregion Steyr wurde eine Teilnahme am Aktionsprogramm grundsätzlich beschlossen. Für die Maßnahmenkonzeption wird eine Förderung beim Land OÖ beantragt und nach Förderbewilligung eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden.

Projekträger für den Förderantrag und die Vergabe an ein externes Planungsteam für die acht Gemeinden der Stadtregion ist die TIC Steyr GmbH. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach dem Finanzierungsschlüssel anhand der Einwohnerzahl lt. ZVR 2022 vorgenommen werden. Dieser Finanzierungsschlüssel wurde im Stadtreionalen Forum am 14.11.2022 vereinbart, gilt ausschließlich für diesen Zweck und hat somit keinen Einfluss auf weitere Projekte und Kooperationsvorhaben.

Stadtregion Steyr - Konzepterstellung Aktionsprogramm Leerstand

Aufteilung Eigenmittel nach Einwohnerschlüssel

Eigenmittel:	€	35 000	
	Einwohner	% - Anteil	Auft./ Einw.
Steyr	37 879	56,33%	€ 19 715
Sierning	9 415	14,00%	€ 4 900
Garsten	6 645	9,88%	€ 3 458
Dietach	3 328	4,95%	€ 1 732
St. Ulrich	3 098	4,61%	€ 1 612
Wolfert	3 285	4,88%	€ 1 710
Aschach	2 282	3,39%	€ 1 188
Schiedlberg	1 316	1,96%	€ 685
gesamt	67 248	100,00%	€ 35 000

Entsendung ins Stadtregionale Forum:

Die Geschäftsordnung des Stadtregionalen Forums der Stadtregion Steyr aus dem Jahr 2017 soll angepasst und aktualisiert werden: Jede Gemeinde ist im Stadtregionalen Forum durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertreten. Als Stellvertreter*in für den Bürgermeister wird der Vertreter/die Vertreterin nach gültiger Gemeindeordnung entsandt.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend dem Oö. Aktionsprogramm, an der sich GR Brillinger, GR D. Bramberger, GR Forster, GV Göschl und Vzbgm. Moser beteiligen.

BGM. KERBL STELLT DEN ANTRAG, FOLGENDES ZU BESCHLIESSEN.

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“
- die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel - siehe obige Aufstellung
- Die TIC Steyr GmbH übernimmt bei der Maßnahmenkonzeption die Projektträgerschaft bei Förderantrag und externer Auftragsvergabe sowie die Vorfinanzierung der externen Leistungen.
- Die TIC Steyr GmbH wird je nach Projektfortschritt den jeweiligen Eigenmittelanteil den Mitgliedsgemeinden vorschreiben.
- Als Stellvertreter*in für den Bürgermeister im Stadtregionalen Forum wird der Vertreter nach gültiger Gemeindeordnung entsandt.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

4. Berichte

- Bgm. Kerbl berichtet, dass die Firma Kutsam den Vertrag als Postpartner gekündigt hat und dass seitens der Post Gespräche bezüglich Postpartner mit Sierninger Unternehmen geführt wurden. Der Sprecher selbst hatte ebenso Gespräche mit der Post und mit Sierninger Unternehmen in Angriff genommen. Wenn kein Sierninger Betrieb mit der Post kooperieren möchte, gäbe es vielleicht die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Postpartner auftritt. Laut Informationen der Post ist pro Monat mit 1.800 Bewegungen zu rechnen.

Es folgt eine kurze Diskussion, an der sich GR Brillinger, Bgm. Kerbl, GR Ettinger, GR Forster, GR Heumayr, Vzbgm. Moser und GR G. Bramberger beteiligen.

- Bgm. Kerbl: Die Energie AG hat der Marktgemeinde Sierning mitgeteilt, dass sie den „Floatervertrag Strom“ nicht kündigt – dieser verlängert sich um ein Jahr. Nachdem die PV- Anlagen erweitert werden (die erste Studie wurde uns übermittelt – jetzt werden wir einen Besprechungstermin betreffend die weitere Vorgangsweise vereinbaren (der Bearbeiter sollte am Montag erreichbar sein), ist das sicherlich sinnvoll, weil wir den Verbrauch des kommenden Jahres nicht abschätzen können.

Zwischen 01 und 08/2023 haben sich die Energiepreise für Strom für uns wie folgt dargestellt (01 bis 03 gesamt und 04 bis 08/2023 am Beispiel der TNMS):

Monat
Jahr

Jänner
2023

1

Energiepreis Kunde

17,2591	ct/kWh
---------	--------

Monat **Februar**
Jahr **2023**

Energiepreis Kunde **16,8668** ct/kWh

Monat **März** **3**
Jahr **2023**

Energiepreis Kunde **13,6676** ct/kWh

Abrechnungsperiode **01.04.2023 - 30.04.2023**
Geschäftspartnername: Marktgemeinde Sierning
Geschäftspartnernummer: 1100007124
Nummer Vertragskonto: 210100284785
Anlagenadresse: Mgde f Hauptschule und Hallenbad
Franz-Streer-Weg 1
4522 Sierning
Energiepreis Vertragskonto **13,1493** ct/kWh

Abrechnungsperiode **01.05.2023 - 31.05.2023**
Geschäftspartnername: Marktgemeinde Sierning
Geschäftspartnernummer: 1100007124
Nummer Vertragskonto: 210100284785
Anlagenadresse: Mgde f Hauptschule und Hallenbad
Franz-Streer-Weg 1
4522 Sierning
Energiepreis Vertragskonto **10,9359** ct/kWh

Abrechnungsperiode **01.06.2023 - 30.06.2023**
Geschäftspartnername: Marktgemeinde Sierning
Geschäftspartnernummer: 1100007124
Nummer Vertragskonto: 210100284785
Anlagenadresse: Mgde f Hauptschule und Hallenbad
Franz-Streer-Weg 1
4522 Sierning
Energiepreis Vertragskonto **11,7673** ct/kWh

Abrechnungsperiode **01.07.2023 - 31.07.2023**
Geschäftspartnername: Marktgemeinde Sierning
Geschäftspartnernummer: 1100007124
Nummer Vertragskonto: 210100284785
Anlagenadresse: Mgde f Hauptschule und Hallenbad
Franz-Streer-Weg 1
4522 Sierning

Energiepreis Vertragskonto**11,043 ct/kWh**

Abrechnungsperiode	01.08.2023 - 31.08.2023
Geschäftspartnername:	Marktgemeinde Sierning
Geschäftspartnernummer:	1100007124
Nummer Vertragskonto:	210100284785
Anlagenadresse:	Mgde f Hauptschule und Hallenbad Franz-Streer-Weg 1 4522 Sierning
Energiepreis	10,6453 ct/kWh

Bgm. Kerbl: Beim Gas läuft die Fixpreisvereinbarung mit der Energie AG mit 31.12.2023 aus (2,28 ct/kWh). Hier werden wir auch in Richtung „Floatervertrag“ gehen, da auch hier der Verbrauch massiv reduziert werden soll (die Volksschule Sierninghofen fällt weg; weiters denken wir daran, diverse Objekte eventuell an die Fernwärme anzuschließen; das müssen wir aber erst konkretisieren). Mit dem Abschluss des Vertrages soll noch etwas zugewartet werden (wenn möglich bis zur Sitzung des Gemeinderates im Oktober 2023).

Die „Float-Preise“ beim Gas in den letzten Monaten haben sich durchschnittlich wie folgt dargestellt (ct/kWh):

01/2023	7,856
02/2023	6,744
03/2023	5,756
04/2023	5,681
05/2023	4,588
06/2023	4,466
07/2023	4,377
08/2023	4,651

Bgm. Kerbl ersucht um Kenntnisnahme des Berichtes.

- Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Entwicklung der Ertragsanteile 2023/Prognose Juli 2023 wie folgt zur Kenntnis:

Für die Erstellung des Voranschlages 2023 wurde bei den Ertragsanteilen mit Einnahmen von 2.087 Mio. Euro für die Oö. Gemeinden gerechnet. Die Prognose vom Mai 2023 hat nur mehr Einnahmen von 2.077 Mio. Euro vorgesehen, eine aktuelle Prognose vom Juli 2023 reduziert die Einnahmen nochmals auf 2.047 Mio. Euro. Für die Marktgemeinde Sierning bedeutet dies konkret:

Voranschlag 2023:	10.570.200 Euro
Prognose 07/2023:	10.363.700 Euro
<u>Einnahmenentgang:</u>	<u>206.500 Euro</u>

Diese Mindereinnahmen, falls nicht nochmals eher nach unten korrigiert, müssen im Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt werden.

- Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern den Prüfbericht der BH Steyr-Land - BHSEGem-2021-521998/203-LHU vom 27.07.2023 - betreffend die Nachtragsvoranschlagsprüfung 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfbericht der BH Steyr-Land – BHSEGem-2022-790100/101-LHU – betreffend die Voranschlagsprüfung 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis.

5. Allfälliges

- GV Mag. Heidelberger weist auf zwei Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde hin und lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu „Immunstarke Ernährung“ ein und teilt mit, dass der „Stammtisch für pflegende Angehörige“ wieder ins Leben gerufen wurde.

- GV Rosatzin lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Vernissage vom Künstler Denys Savchenko am Gemeindeamt ein. Weiters ersucht der Sprecher, mit den aufgelegten Flyern Werbung für das Erntedankfest in Sierning zu machen.

- GR Ettinger ersucht, die Firma Straßmayr anzuschreiben, dass das Firmengebäude hinsichtlich Energieverbrauch und Lichtverschmutzung nicht die ganze Nacht über beleuchtet sein sollte. Weiters erkundigt sich der Sprecher betreffend die aufgemalten „Haifischzähne“ am Radweg bei der Ausfahrt „Luhamer“. Auf Radwegen sind Haifischzähne nicht üblich.

Bgm. Kerbl: Diese wurden aus Sicherheitsgründen angebracht. Der Radweg bzw. die Haifischzähne werden besichtigt bzw. im Frühjahr werden wir diese übermalen.

- GR G. Bramberger: Aufgrund von Terminkollisionen kann ein Gemeinderatsausflug leider in diesem Herbst nicht stattfinden und der Sprecher teilt mit, dass er vorgeschlagen hat, diesen Ausflug im März kommenden Jahres nachzuholen (u.a. Besichtigung eines der größten Hybridkraftwerke in Krumau).

- Bgm. Kerbl teilt mit, dass die Beleuchtung im Schlosshof künftig gedimmt werden kann (speziell bei Konzerten nötig).

- GR Brillinger erkundigt sich betreffend den Stand der Dinge der PV Strategie.

Bgm. Kerbl: Der zuständige Bearbeiter der Firma Electrify war krank. Es wird ein Termin zwecks Besprechung des Ergebnisses, der Bewertung und der weiteren Vorgangsweise vereinbart.

- GR Brillinger möchte wissen, ob das Hallenbad schon wieder geöffnet ist.

Bgm. Kerbl: Es wurden größere Schäden im Bereich des Ausgleichsbeckens festgestellt. Diese werden nun saniert. Nach der Sanierung wird das Bad (cirka Mitte November) wieder in Betrieb gehen.

- GR Höher teilt mit, dass in der Steyrer Straße, auf Höhe Mibag, die Straßenbeleuchtung nicht funktioniert.

- GR Brillinger teilt mit, dass beim Elternabend der VS Sierning die Eltern angehalten wurden, ihre Kinder am gegenüberliegenden Parkplatz aussteigen zu lassen. Es stellt sich die Frage, ob es möglich ist, den Zebrastreifen zu versetzen, damit die Kinder nicht dreimal die Straße queren müssen.

Bgm. Kerbl: Wir werden das vom Verkehrssachverständigen prüfen lassen.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 5. - Allfälliges - keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Kerbl bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:04 Uhr.

Die Schriftführerin:
Silvia Derfler

Der Vorsitzende:
Bgm. Richard Kerbl